

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Irschenberg (VES-EWS) der Gemeinde Irschenberg vom 26.02.2025

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Irschenberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Irschenberg gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2025:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt für das Gebiet der Orte Irschenberg, Salzhub, Rasthaus, Radthal, Wendling, Obermoos, Buchbichl, Niklasreuth, Wilparting, Waldsiedlung und Teile des Ortes Wöllkam sowie des Ortes Radthal einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Neu- bzw. Umbau-Maßnahmen:

Neubau der Kläranlage Irschenberg

Die Kläranlage Irschenberg wurde geplant und erbaut in den Jahren 1977-1980 und ist heute in vielen Bereichen altersbedingt abgängig und erfüllt nicht mehr die Anforderungen zur Einhaltung der behördlich festgesetzten Überwachungswerte für CSB, BSB5, NH4-N, Nges und Pges. Die Kläranlage Irschenberg muss in allen Verfahrensstufen saniert und optimiert werden, um eine gezielte Abwasserreinigung sicher zu stellen. Die Kläranlage wird bezogen auf den Nährstoffparameter Stickstoff auf künftig: 7.000 Einwohnergleichwerte (EW) erweitert. Dazu sind folgende Maßnahmen geplant:

Bau eines neuen Maschinengebäudes zur Unterbringung technischer Einrichtungen mit

- Mechanischer Vorreinigung
- Sandwäscher, Container f. Fett-Rechen-Sandfanggut
- Schlammwässerung
- Schlammspeicher
- Gebläse- und Verdichterstation
- Fällmittelanlage P-Elimination
- Kohlenstoffdosieranlage
- Brauchwasseranlage
- Prozesswasserpumpwerk
- Gebäudeentwässerungspumpwerk
- Elektrotechnik/Automatisierung
- Niederspannungshauptschaltanlage NSHV
- UV-Betriebsgebäude
- USV-Anlage
- Netzwerktechnik
- Prozessleitsystem
- Messtechnik
- Technische Gebäudeausrüstung
- Installationstechnik
- Erdungsanlage, Potentialausgleich
- Leitungen zur Ver- und Entsorgung
- Gefahren- und Brandmeldeanlage

Bau eines neuen Vorspeichers sowie zwei Stück SBR-Reaktoren zur biologischen Abwasserreinigung

Bau einer weitergehenden Reinigungsstufe (Bodenfilter)

Umbau des Betriebsgebäudes mit

- Büro-Schaltwarte
- sanitärer s-w Trennung

- Umkleideräumlichkeiten
- Aufenthaltsraum u.a.
- energetische Sanierung gemäß WDVS, Fenster 3 fach-verglast
- Wärmepumpenanlage

Der Aufwand beträgt geschätzt 8,7 Millionen Euro. Davon werden über Verbesserungsbeiträge 5 Millionen Euro umgelegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.000.000 € festgesetzt und nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da die Summe der Geschossflächen nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4

KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt

pro m² Geschossfläche 24,64€

(4) Auf die Beiträge nach Absatz 3 kann die Gemeinde Vorauszahlungen erheben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach endgültiger Feststellung der Geschossfläche zum Zeitpunkt Fertigstellung der Verbesserungsmaßnahme festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Irschenberg

Irschenberg, den 26.02.2025



Klaus Meixner

Erster Bürgermeister

